

## **Anhang 5**

(Stand 01.01.2016)

### **Funktionszulagen gemäss § 13 Absatz 4 der Besoldungsverordnung**

#### *Funktionszulagen für die Geschäftsleitung*

Die folgenden Angestellten haben Anspruch auf die nachstehenden Funktionszulagen:

- Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten der Bezirksgerichte,  
wobei der Präsident oder die Präsidentin der Gruppe  
erstinstanzliche Gerichte keine Funktionszulage erhält, Fr. 6238.–/Jahr
- Gerichtspräsident oder -präsidentin des Kriminalgerichts Fr. 3119.–/Jahr

Die mit diesen Arbeiten allenfalls verbundenen Mehr- und Überstunden sind mit der Funktionszulage abgegolten.

#### *Zulagen für polizeispezifische Funktionen*

Für polizeispezifische Funktionen, die unabhängig von der Person und vom eigentlichen Aufgabenbereich der Angestellten sind, kann die Luzerner Polizei in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Personal Zulagen in einem Dienstbefehl festlegen.

#### *Anpassung der Zulagen*

Die Funktionszulagen entsprechen dem Stand im Jahr 2011. Sie erhöhen sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen.